Vereinssatzung am 5.7.2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Gospelchors Come Wanna Sing der Kirchengemeinde Nortorf".

Der Verein hat seinen Sitz in Nortorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" nach § 52 (2) Nr. 4 AO die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere durch die Förderung des *Gospelchors Come Wanna Sing* der Kirchengemeinde Nortorf.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein erfüllt seinen Zweck durch finanzielle Unterstützung des Gospelchors Come Wanna Sing der Kirchengemeinde Nortorf, insbesondere der Probenarbeit einschließlich der Beschaffung von Notenmaterial, der Durchführung von Veranstaltungen sowie der Werbung hierfür nach seinen finanziellen Möglichkeiten.

Er hat kein Mitspracherecht bei der Programmgestaltung.

§ 3 Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Aufnahme erfolgt in schriftlicher Form.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Für die Teilnahme an Chorproben, Auftritten usw. ist eine aktive Mitgliedschaft im Verein verpflichtend.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs, durch Tod des Mitglieds oder durch Streichung von der Mitgliederliste.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von den Gründungsmitgliedern erstmalig festgesetzt wird. Über Änderungen der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Dabei kann in der Höhe des Beitrags zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden werden.

Der Beitrag wird im Regelfall über das SEPA Einzugsverfahren vierteljährlich erhoben.

Über eine Beitragsermäßigung bzw. Änderung der Zahlungsmodalitäten im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Antrag und nach Prüfung des Antrags.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als zwölf Monate mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied im Regelfall schriftlich mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge und Spenden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Die/der stellvertretende Vorsitzende ist zugleich Schriftführer/in.

Die/der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung. Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen gewählt, die die Buchführung einmal jährlich – vor der Mitgliederversammlung – zu prüfen haben. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung. Auf einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder kann durch Handzeichen offen abgestimmt und gewählt werden.

Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen werden.

Die/der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstands ein und leitet sie. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren und in elektronischer Form verfasst werden.

Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

2. <u>Die Mitgliederversammlung</u>

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf geplante Satzungsänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern und Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist gesondert hinzuweisen.

Mit Zustimmung der jeweiligen Mitglieder kann die schriftliche Einladung durch die elektronische Form ersetzt werden.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder muss binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der schriftliche Antrag der Mitglieder muss den Tagesordnungspunkt und den Beschluss enthalten, über den abgestimmt werden soll.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern nicht etwas anderes durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist.

Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Das weitere Vorstandsmitglied soll grundsätzlich die Schriftführerin/der Schriftführer sein.

Mitglieder können sich durch andere Mitglieder auf der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Sie haben dazu dem Vorstand eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Eine Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, sofern durch Gesetz oder Satzung nicht eine bestimmte Zahl vorgeschrieben ist.

§ 6 Überschüsse und Zuwendungen

Etwaige Überschüsse dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Nortorf, die es im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Datenschutz

Der Verein gibt sich eine Datenschutzverordnung, die die Vorgaben der EU Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes berücksichtigt.